

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen BWV Nord – Das Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Norddeutschlands e.V.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 4934 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung (Berufsbildung).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vermittlung versicherungs- und finanzwirtschaftlicher Kompetenzen,
 - die Qualifizierung für gesetzlich anerkannte Prüfungen und weiterführende Bildungswege,
 - die Beratung und Unterstützung aller mit Aus- und Weiterbildung in der Versicherungs- und Finanzwirtschaft befassten Institutionen und Personen,
 - die bildungspolitische Interessenvertretung.
- (3) Die Ausbildung erfolgt durch erfahrene Personen mit berufsfachlicher Praxis in der Versicherungs- und Finanzwirtschaft sowie Dozierende und Lehrende der einschlägigen Wissensgebiete.
- (4) Zur Förderung und Verwirklichung seines Zwecks arbeitet der Verein partnerschaftlich insbesondere mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V., regionalen BWVs und der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) GmbH sowie anderen Bildungseinrichtungen und Hochschulen zusammen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist eine Einrichtung der norddeutschen Versicherungs- und Finanzwirtschaft.
- (2) Mitglied des Vereins kann jedes private oder öffentliche Versicherungs- und / oder Finanzunternehmen werden. Ebenso können Versicherungs- und Finanzvermittler sowie Mitarbeitende der Versicherungs- und Finanzwirtschaft Mitglied werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; er wird die Aufnahme schriftlich bestätigen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt jeweils für zwei Geschäftsjahre und verlängert sich um die gleiche Zeit, wenn sie nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bewirkt werden.
- (5) Betriebsauflösung oder Ausschluss durch den Vorstand führen zum sofortigen Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht besteht bis zum Schluss des Geschäftsjahres weiter.

- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

§ 4 Beiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich durch die Beiträge seiner Mitglieder, ggf. Spenden, ggf. Umlagen, ggf. Zuschüsse und, soweit es das Bildungsprogramm vorsieht, durch Gebühren der Teilnehmenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus für das nächste Geschäftsjahr den Beitrag fest, und zwar nach der Zahl der von dem Mitglied beschäftigten, fest angestellten Mitarbeitenden, die ihre Tätigkeit dauernd innerhalb der Grenzen Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und / oder Schleswig-Holsteins verrichten. Für Mitglieder, die in diesen Bundesländern keine Betriebsstätte haben, richtet sich der Beitrag nach der Zahl der fest angestellten Mitarbeitenden am Ort ihres Hauptsitzes. Stichtag für die Zählung ist jeweils der 31. Dezember des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Teilzeitkräfte werden gemäß ihrem Anteil an der tariflichen Arbeitszeit auf Vollzeitkräfte umgerechnet.
- (3) Die Höhe der Beiträge und / oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei unterjähriger Mitgliedsaufnahme ist der Zeitbetrag, mindestens der ggf. durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag, zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Zusendung einer Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied hat für je 10 der von ihm beschäftigten Mitarbeitenden, für die nach § 4 Abs. 2 ein Beitrag erhoben wird, eine Stimme. Angefangene Zehnergruppen zählen als eine Stimme. Einzelmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
- (4) Für die Bemessung der Stimmenzahl jedes Mitgliedes wird der Stand zugrunde gelegt, der sich aus der Beitragsleistung des laufenden Geschäftsjahres ergibt.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr sind der Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres sowie der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erläutern.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, ausgenommen hiervon sind geborene Vorstandsmitglieder, sowie die Entlastung des Vorstandes. Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfende für das kommende Geschäftsjahr bestellen, die alsdann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

- (8) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und der geschäftsführenden Person als geborenes Vorstandsmitglied zusammen. Er besteht mindestens aus sieben Personen. Er wird, mit Ausnahme der geschäftsführenden Person, von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Über das Wahlverfahren (z.B. geheim oder öffentlich, schriftlich oder durch Handzeichen, pro Person oder in toto etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Vorstand sollen norddeutsche Versicherungs- und / oder Finanzunternehmen, Niederlassungen anderer Versicherungsunternehmen, Versicherungs- oder Finanzvermittler sowie die Versicherungswissenschaft vertreten sein. Mindestens ein Mitglied des nachgenannten ehrenamtlichen Vorstandes i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB soll aus dem Verbandsgebiet in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern kommen. Im Übrigen sollen drei Mitglieder des nach Abs. (1) Satz 2 mindestens siebenköpfigen Vorstands aus dem Verbandsgebiet in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern kommen. Das freie Wahlrecht der Mitgliederversammlung wird dadurch jedoch nicht beschränkt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - die vorsitzführende Person
 - und drei stellvertretende Vorsitzende.Die Vorgenannten und die geschäftsführende Person bilden den Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind als Beisitzende gewählt.
Die vorsitzführende Person ist zuständig für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen des Vereins mit der geschäftsführenden Person.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 3 anwesend sind.
- (5) Die geschäftsführende Person wird durch den Vorstand (unter Ausschluss der geschäftsführenden Person) mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Vorstandsstellung der geschäftsführenden Person endet automatisch mit der Beendigung des Dienstvertrages oder mit der Freistellung von den Dienstverpflichtungen.
- (6) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Dabei soll er die in Abs. 2 vorgesehene Beteiligung der einzelnen Gruppen beachten.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidend.

Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann hilfsweise direkt mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an (i) die Berufliche Schule für Banken, Versicherungen und Recht mit Beruflichem Gymnasium St. Pauli (BS 11) und (ii) das Regionale Berufsbildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel (RBZ Wirtschaft Kiel) sowie (iii) die Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Wirtschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.04.2025 in Kraft.